

Beschluss Nr. 2023-164 | Signatur 0.3.2 | Geschäft 2023-0678

Rücktritt von Schulpräsident Markus Studer, Anordnung Ersatzwahl

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 10. Oktober 2023 hat Markus Studer den Bezirksrat Bülach aus gesundheitlichen Gründen um Entlassung als Mitglied und Präsident der Schulpflege Rafz ersucht. Das Gesuch wurde vom Bezirksrat mit Präsidialverfügung vom 16. Oktober 2023 bewilligt. Der Gemeinderat Rafz ist zur Anordnung einer Ersatzwahl eingeladen. Das Ergebnis der Wahl ist dem Bezirksrat mitzuteilen.

Gemäss Art. 8 der Gemeindeordnung gelten für die Ersatzwahlen der an der Urne zu wählenden Gemeindeorgane die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

Das GPR wurde im Jahr 2022 revidiert. Neu ist die Wahlanordnung mindestens 12 Wochen vor dem allfälligen Wahltag im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen. Die Wahlanordnung muss das Datum für einen allfälligen Wahlgang sowie das Datum für einen allfälligen zweiten Wahlgang enthalten, falls eine stille Wahl nicht zustande kommt.

Es ist zweckmässig, für die Durchführung der Ersatzwahl einen kantonalen Abstimmungstermin vorzusehen. In der ersten Hälfte 2024 sind das der 3. März 2024 sowie der 9. Juni 2024.

Mit der Anordnung der Ersatzwahl wird eine Frist von 40 Tagen zur Einreichung von provisorischen Wahlvorschlägen angesetzt.

Ablauf des Vorverfahrens

Der Gemeinderat setzt mit amtlicher Veröffentlichung eine Frist von 40 Tagen an, innert welcher Wahlvorschläge bei ihm eingereicht werden können. Wählbar ist jede stimm- und wahlberechtigte Person mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Rafz. Die Kandidatin oder der Kandidat muss mit Namen und Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und Parteizugehörigkeit auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden. Zudem kann der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist. Bei einer Ersatzwahl entfällt die Angabe des Zusatzes „bisher“, da die vorgeschlagene Person das Amt noch nicht innehaben kann.

Die Wahlvorschläge können eingesehen werden. Auf jedem Wahlvorschlag dürfen höchstens so viele wählbare Personen genannt sein, als Stellen zu besetzen sind, vorliegend also maximal eine wählbare Person. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Rafz unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen.

Nach Ablauf der ersten Frist werden die eingereichten Wahlvorschläge geprüft. Jeder gültige Wahlvorschlag wird veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen können die Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl gemäss § 54 ff. GPR erfüllt, wird die vorgeschlagene Person als gewählt erklärt. Dafür darf insgesamt nur ein Wahlvorschlag vorliegen und die vorgeschlagene Person der ersten und zweiten Publikation muss übereinstimmen. Liegen mehrere Wahlvorschläge vor oder fehlt ein Wahlvorschlag, wird eine Urnenwahl mit einem leeren Wahlzettel und Beiblatt durchgeführt.

Die Wahl gilt als angenommen, wenn die gewählte Person gegenüber der wahlleitenden Behörde die Wahl nicht innert 5 Tagen nach der Mitteilung schriftlich ablehnt.

Terminplanung

Wenn der 3. März 2024 als erster Wahlgang vorgesehen werden soll, müssen die Unterlagen spätestens am 22. Januar 2024 bei der Stiftung Pigna eintreffen, welche jeweils die Verpackung und den Versand besorgt. Somit müssen die Wahlunterlagen in der Woche vom 15. Januar 2024 gedruckt und an die Pigna abgeliefert werden. Dies führt im Ergebnis dazu, dass der Ablauf der zweiten Frist von 7 Tagen vor Beginn der Weihnachtsferien terminiert werden muss, damit noch im alten Jahr klar ist, ob es am 3. März 2024 zu einem Wahlgang kommt oder nicht. Der Terminplan stellt sich unter diesen Voraussetzungen somit wie folgt dar:

Wahlanordnung der Ersatzwahl durch Gemeinderat	–	17. Oktober 2023
Medieninformation über Rücktritt und Ablauf der Ersatzwahl	–	18. Oktober 2023 und Gemeinde-Mitteilungsblatt vom November 2023
Publikation Wahlanordnung (Anordnung Vorverfahren)	135 Tage bzw. 19 Wochen	20. Oktober 2023
Frist von 40 Tagen für die Einreichung von Wahlvorschlägen	40 Tage	29. November 2023
Prüfung der Wahlvorschläge durch wahlleitende Behörde	1 Arbeitstag	30. November 2023
<i>Bei mangelhaften Wahlvorschlägen: Ansetzung einer Frist von 4 Tagen zur Behebung der Mängel</i>	4 Tage	4. Dezember 2023
Publikation der Wahlvorschläge mit Rechtsmittelbelehrung und Ansetzung 2. Frist von 7 Tagen	7 Tage	8. Dezember 2023
Ablauf der siebentägigen Frist		15. Dezember 2023
Prüfung der definitiven Wahlvorschläge durch wahlleitende Behörde	1 Arbeitstag	18. Dezember 2023
Publikation stille Wahl mit Wahlerklärung oder Durchführung 1. Wahlgang		19. Dezember 2023 (oder 22. Dezember 2023)
Weihnachtspause		23. Dezember 2023 bis 5. Januar 2024
evtl. Druck und Verteilung Wahlunterlagen	ca. 44 Tage	Zustellung an Verpackungsstelle bis 22. Januar 2024
evtl. Durchführung 1. Wahlgang (eidg. und kant. Abstimmungstermin)		3. März 2024
evtl. Durchführung 2. Wahlgang (eidg. und kant. Abstimmungstermin)		9. Juni 2024

Weitere Regelungen

Da es sich um eine Ersatzwahl eines kommunalen Behördenmitglieds handelt, wird auf das zur Verfügung stellen von Flächen auf öffentlichem Grund zwecks Wahlpropaganda verzichtet. Den Parteien und Interessengruppierungen wird die Möglichkeit geboten, Wahlplakate im Format A4 in den Anschlagkästen der Politischen Gemeinde Rafz aufhängen zu lassen. Diese werden nach dem ersten bzw. zweiten Wahlgang wieder entfernt.

Das Formular für Wahlvorschläge wird den Parteien und Interessengruppierungen durch die Gemeindeverwaltung, Abteilung Präsidiales und Dienste, zugestellt und zusätzlich auf der Gemeinde-Website zum Download bereitgestellt.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Von der Zustimmung des Bezirksrates Bülach über die Entlassung von Markus Studer, wohnhaft Badener-Landstrasse 2, 8197 Rafz, als Mitglied und Präsident der Schulpflege Rafz gemäss Präsidialverfügung vom 16. Oktober 2023 wird Kenntnis genommen.
2. Für das spätestens per 31. Juli 2024 zurücktretende Mitglied wird eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer 2022 bis 2026 angeordnet.
3. Es findet ein Vorverfahren zur Durchführung einer stillen Wahl statt. Wahlvorschläge gemäss §§ 49 bis 51 GPR sind bis spätestens Mittwoch, 29. November 2023 beim Gemeinderat Rafz, Dorfstrasse 7, 8197 Rafz, einzureichen.
 - 3.1. Wählbar ist jede stimm- und wahlberechtigte Person mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Rafz. Die Kandidatin oder der Kandidat muss mit Namen und Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und Parteizugehörigkeit auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden. Zudem kann der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (Rufname).
 - 3.2. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Rafz unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer Kurzbezeichnung versehen werden. Formulare sind bei der Gemeindeverwaltung Rafz, Abteilung Präsidiales und Dienste, erhältlich oder können von der Gemeinde-Website (www.rafz.ch, Rubrik „Downloads“) heruntergeladen werden.
4. Die provisorischen Wahlvorschläge werden nach Ablauf der ersten Frist veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, von der Publikation am Freitag, 8. Dezember 2023 an gerechnet, können die Vorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können auch neue Wahlvorschläge eingereicht werden.
5. Der Gemeinderat Rafz als wahlleitende Behörde erklärt die vorgeschlagene Person als gewählt, wenn die Voraussetzungen für die stille Wahl gemäss § 54 a GPR erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, findet am Sonntag, 3. März 2024 der erste Wahlgang statt. Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am Sonntag, 9. Juni 2024 statt.
6. Gegen diese Wahlanordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
7. Diese Wahlanordnung ist am Freitag, 20. Oktober 2023 unter Angabe des Vorverfahrens, des Termins des ersten und zweiten Wahlgangs sowie einer Rechtsmittelbelehrung im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen.
8. Der Gemeindepräsident und der Gemeindeschreiber werden beauftragt, über den Rücktritt von Markus Studer eine Medieninformation zu verfassen und darüber im Gemeinde-Mitteilungsblatt (de chli weibel) vom November 2023 zu berichten.

9. Mitteilung an:
- Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach (per E-Mail)
 - Gemeindepräsident Kurt Altenburger (per E-Mail)
 - Ortsparteien und Interessengruppierungen (per E-Mail)
 - Rechnungsprüfungskommission Rafz (CMI)

Für richtigen Protokollauszug:



Manfred Hohl, Gemeindeschreiber